

-- Für kurz gefasste Einarbeitung wegen fehlender Verfahrensbeschreibung. (Wie funktioniert BKV Lärm!?)

-- Bezüglich Lärmschädigung am Arbeitsplatz gibt es zwei unterschiedliche Verfahren: 1. Das Präventionsverfahren: Mit ihm wird das Lärmschadensrisiko am Arbeitsplatz ermittelt und Lärmschutz veranlasst. 2. Das Berufskrankheitsverfahren BKV Lärm Bk 2301: Mit ihm wird für das BKV Lärm die Lärmschädigung als äquivalenter Dauerschallpegel (äquiv. Dsp.) aus Expositionsdauer im schädigenden Lärm an Arbeitsplätzen ermittelt.

-- Die Ermittlung des äquiv. Dsp. und die Verfahrensdurchführung obliegt der Berufsgenossenschaft.

-- Nach BKV Lärm werden im Rahmen einer Kausalkette, vier Ergebnisse ermittelt.

-- 1. Die versicherte Tätigkeit? - 2. Die schädigende Einwirkung? - 3. Der Körperschaden? - 4. Sowie die Feststellung, ob der Körperschaden durch die Tätigkeit und die schädigende Einwirkung, der er dabei ausgesetzt war, verursacht worden ist." (Med. Gutachten Seite 12)

-- Die ermittelte Lärmschädigung (schädigende Einwirkung) entscheidet über die Anerkennung eines Antrags.

Med. Gutachten: "Man geht heute davon aus, dass eine Lärmeinwirkung von mehr als 85 dB(A) als äquivalenter Dauerschallpegel bei einem Achtstundentag von > 4 Jahren geeignet ist, eine Hörschädigung zu verursachen." (Med. Gutachten Seite 12).

-- In den ersten beiden Punkten der Kausalkette geht es um die Lärmschädigung, danach geht es um den Lärmschaden und die Größe der Entschädigungspflicht.

> Die Kausalkette und der Wert der Verursachung einer Hörschädigung wurde erst aus dem med. Gutachten bekannt. Das Zurückhalten der beiden Essenzen des BKV Lärm sehe ich BGM absichtlich.

-- Nach BKV Lärm wird je Arbeitsplatz der äquiv. Dsp. durch Äquivalenzrechnung ermittelt. Dies erfolgt auf der Basis der schädigenden Schallpegel und den dazugehörigen Expositionsdauern im schädigenden Lärm. (Beispielrechnung: BGI 688 Seite 29 Ermittlung des äquiv. Dsp.)

Σ Die schädigende Einwirkung, nach Pkt. 2 der Kausalkette als äquiv. Dsp. ermittelt, entscheidet über die Antragsweiterführung.

-- Der Lärmschaden bezeichnet den Grad der Schwerhörigkeit und wird in Pkt. 3 der Kausalkette vom med. Gutachter durch Messungen ermittelt. Die Höhe der Entschädigungspflicht (Pkt. 4 der Kausalkette) ergibt sich aus dem genehmigtem Antrag, der Größe der Lärmschädigung (Pkt. 2 der Kausalkette) und den med. Messungen (Pkt. 3 der Kausalkette)

Die geheimnisumwitterte Äquivalenzrechnung! Mit ihr wird die Lärmschädigung bei unterschiedlich schädigendem Lärm und unterschiedlicher Expositionsdauer normiert.

-- Die als schädigend ermittelten Lärmschallpegel werden der VDI Richtlinie VDI 2058 entnommen.

-- Die Ermittlung des äquiv. Dsp. erfolgte nach DIN 45645-2.

-- Das Ergebnis wird äquiv.Dsp. genannt. Der Wert hat die Dimension 'Äquivalenzzeit'.

-- Achtung: Diese Äquivalenzzeit wird in vielen Dokumentationen unterschiedlich benannt. Z. B. „Schädigende Einwirkung“, „Lärmschädigung“, „Lärmjahre“ auch nur „Jahre“, ganz falsch „Lärmschaden“. Diese Semantik schafft Verwirrung und Unverständnis.

-- ($L_{Aeq,8h}$) ist die Kurzfassung der Rechenvorschrift nach der der äquiv. Dsp. im BKV Lärm zu ermitteln ist.

-- Bei Impulsschall wird die Lärmschädigung mit Koeffizienten der Impulshaltigkeit ermittelt.

-- Der in diesem BKV Lärm Verfahren verwandte Äquivalenzkoeffizient war 85 dB(A). Nach mittlerweile gültigem EU-Recht wäre er 80 dB(A).

-- Fraglich bleibt, ob,- wie getan, die BGM entscheidet ab wann das neue EU Recht anzuwenden ist!

-- Denn mit je 3 dB(A) Lärmänderung verdoppelt oder halbiert sich, bei gleicher Expositionsdauer, der Wert des äquiv. Dsp.

-- Das BKV Lärm Rechenverfahren ($L_{Aeq,8h}$) unterscheidet sich sichtbar vom Präventionsrechenverfahren.

Optisch durch die Rechenanweisung [$L_{Aeq,8h,90}$ dB(A)]. Der Wert 90 dB(A) repräsentiert dabei den Äquivalenzkoeffizient im Präventionsverfahren. Die beiden Rechenverfahren, Präventionsverfahren und BKV Lärm, sind somit nicht ergebnisgleich, damit nicht austauschbar.

Σ Dies - noch mehr und ausführlicher, sollte als Verfahrensbeschreibung einem Antragsteller vor dessen Antragstellung bekannt sein.

à Durch die fehlende Verfahrensbeschreibung, die verwirrenden Mehrfachnamen desselben Elementes, die Unerfahrenheit zur Zeit der Antragstellung und der daraus sich ergebenden Komplexität im Verfahren, erwächst der Nährboden für Bearbeitungsmängel bzw. rechtungerechte eigene Rechtsauslegung bei den Bearbeitern des Falls.